

Doppelbesteuerungsabkommen

Luxemburg hat 52 Doppelbesteuerungsabkommen, die derzeit in Kraft sind und 21 andere Abkommen befinden sich im Stadium der Verhandlung bzw. warten auf ihre Ratifizierung durch Luxemburg oder das jeweilige andere Land. Luxemburg ist eines der wenigen Länder welches mit dem Spezialverwaltungsgebiet Hong Kong ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Verwaltungsrechtliche Aspekte

Steuererklärungen

- KSt, GewSt und VSt-Erklärungen müssen bis zum 31. Mai des Folgejahres eingereicht werden.
- Besteuerung gemäß der eingereichten Steuererklärung der Kapitalgesellschaft (fünfjährige Periode zur Änderung des Steuerbescheides).

Steuervorauszahlungen

Quartalsmäßige Vorauszahlungen:

- KSt: 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember.
- GewSt und VSt: 10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November.

Festgesetzte Steuerschulden sind binnen Monatsfrist nach Zustellung des Steuerbescheides zu zahlen.

Zahlungsaufschub

Aufschub	Zinsen
≤ 4 Monate	Keine
5 bis 12 Monate	0,1% pro Monat
13 Monate bis 3 Jahre	0,2% pro Monat
> 3 Jahre	0,6% pro Monat

Strafen

- Zahlungsver säumnis oder verspätete Zahlung: Verzugszinsen i.H.v. 0,6% pro Monat.
- Versäumnis der Einreichung der Steuererklärungen oder verspätete Einreichung: 10% der festgesetzten Steuern und eine Strafe von maximal 1.239,47€.

Quellensteuer

Einkommensarten	Steuersatz
Dividenden	15% der Bruttodividende (es sei denn Schachtelprivileg anwendbar; Befreiung oder Reduzierung möglich aufgrund Doppelbesteuerungsabkommen).
Zinsen	0% sofern nicht die EU Zinsrichtlinie Anwendung findet oder Zahlungen an eine natürliche Person mit Ansässigkeit in Luxemburg erfolgen.
Lizenzen	0% (mit einigen Ausnahmen)
Geschäftsauflösung	0%
Tantiemen	20% der Bruttotantiemen an ein ansässiges oder nicht ansässiges Verwaltungsratsmitglied.

Mehrwertsteuer (MwSt)

Anwendbare Steuersätze

Steuersatz	Lieferungen und sonstige Leistungen
15%	Normalsteuersatz
12%	Management und Depotverwahrung von Wertpapieren, Touristik- und Werbedrucksachen, etc.
6%	Gas, Elektrizität, etc.
3%	Radio und Fernsehleistungen, Hotels, Lebensmittel, Bücher, Zeitungen, etc.

Periodische Abgabepflichten der Steuererklärungen

- Monatliche MwSt-Erklärungen und Jahreserklärung bei einem Umsatz von > 620.000€
- Quartalsmäßige MwSt-Erklärungen und Jahreserklärung bei einem Umsatz zwischen 112.000€ und 620.000€,
- Jahreserklärung bei einem Umsatz von < 112.000€

Einreichung der MwSt-Erklärungen und Zahlungen

Art der Erklärung	Gesetzliche Frist
Monatserklärung	vor dem 15. des Folgemonats
Quartalserklärung	vor dem 15. des auf das Quartal folgenden Monats
Jahreserklärung	vor dem 1. März des Folgejahres
Zusammenfassende Jahreserklärung	vor dem 1. Mai des Folgejahres

Deloitte S.A.
560 rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Tel: (+352) 451 451
Fax: (+352) 451 452 401

www.deloitte.lu

Due to the constant changes and amendments to tax legislation, Deloitte cannot assume any liability for the content of this Tax Company Guide. It shall only serve as general information and shall not replace the need to consult your Deloitte tax advisor.

© 2009 • Deloitte S.A. • All rights reserved.
Designed by MarCom at Deloitte, Luxembourg.

Deloitte.

Steuerlicher Leitfaden 2009
für Gesellschaften
Ein Überblick über das
luxemburgische Steuerrecht



Januar 2009

Körperschaftsteuer (KSt)

Steuerpflichtiges Einkommen

Die Körperschaftsteuer wird auf Basis des handelsrechtlichen Gewinns ermittelt. Verschiedene Einkünfte sind steuerbefreit und verschiedene Kosten sind nicht abzugsfähig.

Steuerbefreites Einkommen

- **Schachtelprivileg**
Dividenden oder Veräußerungsgewinne, die eine luxemburgische Gesellschaft aufgrund ihrer Beteiligung erhält, können steuerbefreit sein für die luxemburgische Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn:
 - der Empfänger zum Zeitpunkt des Zufließens der Einkünfte, die Beteiligung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 12 Monaten hält oder sich dazu verpflichtet zu halten,
 - der Beteiligungssatz während diesem Zeitraum nicht unter 10% fällt oder der Anschaffungspreis nicht unter 1,2 Millionen Euro sinkt (6 Mio. € für Veräußerungsgewinne),
 - berechnete Empfänger und ausschüttende Gesellschaften in Artikel 166 Einkommensteuergesetz (EStG) und innerhalb des Großherzoglichen Erlasses vom 21. Dezember 2001 aufgelistet sind.
- **Quellensteuerbefreiung**
Ausgeschüttete Dividenden von einer luxemburgischen Gesellschaft können von der luxemburgischen Quellensteuer befreit werden, wenn:

- der Empfänger zum Zeitpunkt des Zufließens der Einkünfte, die Beteiligung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 12 Monaten hält oder sich dazu verpflichtet diese zu halten,
- der Beteiligungssatz während der Beteiligung nicht unter 10% fällt oder der Anschaffungspreis nicht unter 1,2 Millionen Euro sinkt,
- berechnete Empfänger und ausschüttende Gesellschaften in Art. 147 EStG aufgelistet sind.

Dieses System wurde zum 1.1.2009 erweitert, so dass es nun auch auf alle voll steuerpflichtigen Muttergesellschaften anwendbar ist die einer körperschaftsteuerähnlichen Steuer voll unterliegen und in einem Land ansässig sind, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

- **Steuerbefreites Einkommen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen**
Steuerbefreite Einkommen sind normalerweise Einkünfte aus ausländischen Betriebsstätten und ausländische Immobilieneinkünfte.
- **Steuerbefreiung von Dividenden**
50% der Dividendeneinkünfte aus einer ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, einer Gesellschaft die der Mutter-Tochter-Richtlinie unterliegt oder einer Kapitalgesellschaft die in einem Staat ansässig ist mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und die einer körperschaftsteuerähnlichen Steuer voll unterliegt, sind steuerbefreit.

- **Steuerbefreiung von Einkünften aus Rechten auf geistiges Eigentum**
80 % der Nettoeinkünfte aus bestimmten Rechten geistigen Eigentums, die nach dem 31.12.2007 erworben oder begründet wurden und 80% der Veräußerungsgewinne aus solchen Werten sind steuerbefreit.

Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben

- Tantiemen,
- Nicht abzugsfähige Steuern (KSt, GewSt, VSt),
- Betriebsausgaben in Zusammenhang mit steuerbefreiten Einkünften,
- Geldstrafen,...

Sonstige Abzüge

- zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag ohne Betragsminderung
- Spenden und Geschenke, etc.

Anwendbare Steuertarife

Steuerpflichtiges Einkommen in (€)	Tarif (erhöht durch den Beitrag zum Beschäftigungsfonds i.H.v. 4%)
< 15.000,00	20% (20,8%)
> 15.001,00	21% (21,84%)

Steuerermäßigungen

- Ausländische Quellensteuer,
- Steuergutschrift für Investitionen im audiovisuellen Bereich oder in Risikokapital,
- Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen,
- Steuergutschrift für die Kosten beruflicher Weiterbildung,
- Steuergutschrift für Investitionen,
- Steueranreiz für Forschung und Entwicklung, etc.

Gewerbesteuer (GewSt)

Steuerpflichtiges Einkommen

Das gewerbesteuerliche Einkommen wird ähnlich den Vorschriften des KStG ermittelt. Der Gewerbesteuerertrag beträgt 3% auf das angepasste steuerpflichtige Einkommen. Eine Steuerfreibetrag in Höhe von 17.500 € gilt für körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften und 40.000 € für alle anderen.

Anwendbarer Steuersatz

Der Gewerbesteuerhebesatz ist abhängig von der Gemeinde in der der Betrieb tätig ist. Der Gewerbesteuerhebesatz für Luxemburg Stadt beträgt 225% dies ergibt einen Gewerbesteuersatz von 6,75% (3% x 225%).

Effektiver Steuersatz

28,59% (für Luxemburg Stadt) inklusive KSt, GewSt und dem Beitrag zum Beschäftigungsfonds.

Kapitalsteuer

Zum 1.1.2009 wurde die Kapitalsteuer abgeschafft. Es entsteht keine Rückforderung auf steuerbefreite Transaktionen, selbst wenn die 5-Jahre Haltezeit die erforderlich war, um die Kapitalsteuerbefreiung zu erhalten, nicht von der erwerbenden Gesellschaft eingehalten wird.

Vermögensteuer (VSt)

Steuerpflichtiges Vermögen

Das steuerpflichtige Vermögen entspricht dem Einheitswert der Gesellschaft. Der Einheitswert ermittelt sich in der Hauptsache aus dem Nettovermögen des Unternehmens wobei Aktiva und Verbindlichkeiten zum Marktwert angesetzt werden, angepasst durch bestimmte Befreiungen (bspw. Steuerbefreiung nach dem Schachtelprivileg, bestimmte Rechte auf geistigem Eigentum) und bestimmte Bewertungen, die von Gesetzes wegen festgesetzt werden (bspw. für Gebäude).

Anwendbarer Steuersatz

0,5%

Steuerermäßigung

Eine Steuerermäßigung ist auf Anfrage möglich, wenn die Gesellschaft sich verpflichtet vor Ende des nachfolgenden Wirtschaftsjahres einen Betrag, in eine Rücklage der Bilanz einzustellen, und diese während mindestens 5 Jahren aufrecht zu erhalten. Die Vermögensteuerermäßigung entspricht dem Fünftel dieser Rücklage ohne die zu zahlende Körperschaftsteuer, inklusive Beschäftigungsfonds, jedoch vor jeglichen Steuergutschriften, zu übersteigen.